



Änderung der Hauptsatzung – Satzungsbeschluss

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	24.09.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	01.10.2020	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

Große Kreisstadt Crailsheim

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 28. September 2018, zuletzt geändert am 02. Oktober 2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat am 01. Oktober 2020 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 3 Satz 2 – bisheriger Wortlaut: „Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder einer Fraktion oder einem Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.“ – wird gestrichen.



§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, den 02.10.2020

Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

II. Sachverhalt und Begründung

In der Hauptsatzung kann gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 GemO bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats (also einschließlich des Bürgermeisters) den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.

Mit der Novellierung der GemO im Jahr 2015 wollte der Landesgesetzgeber die Minderheitenrechte in kommunalen Gremien ausweiten. Hierzu wurde das Quorum beim Überweisungsrecht von einem Fünftel auf ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderates abgesenkt und das Recht darüber hinaus auch Fraktionen zugewiesen, und zwar unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder.



Vor dem Hintergrund der Stärkung der Minderheitenrechte wurden auch andere Quoren im Zuge der Novellierung herabgesetzt. Anders als beim Überweisungsrecht wurden hier jedoch zwingend anzuwendende Regelungen getroffen, so z.B. beim Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes (§ 34 Abs. 1 Satz 4 GemO) oder beim Recht auf Unterrichtung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GemO).

Die Tatsache, dass der Landesgesetzgeber es weiterhin den Kommunen überlässt, ob sie das Überweisungsrecht auch Minderheiten zugestehen wollen oder nicht, zeigt aus Sicht der Verwaltung, dass das Überweisungsrecht im Vergleich zu den anderen Rechten wohl auch für den Landesgesetzgeber eine eher untergeordnete Rolle spielt.

Enthält die Hauptsatzung keine Bestimmung über das Recht einer Minderheit, eine Angelegenheit zur Vorberatung einem beschließenden Ausschuss zu überweisen, kann dieser Beschluss vom Gesamtgemeinderat mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Mit der Einrichtung der beschließenden Ausschüsse und der damit verbundenen Neufassung der Hauptsatzung am 20.09.2018 wurde eine entsprechende Minderheitenregelung unter § 7 Abs. 3 Satz 2 in die Hauptsatzung der Stadt Crailsheim aufgenommen.

Dies führt in Crailsheim dazu, dass für die Überweisung zur Vorberatung aktuell ein Antrag von 8 Mitgliedern (ein Sechstel) oder einer Fraktion (kleinste Fraktion = 6 Mitglieder) ausreicht. Auch wenn dies derzeit nicht zum Tragen kommt, wird darauf hingewiesen, dass die Bildung einer Fraktion nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung in Crailsheim bereits ab 3 Mitgliedern möglich ist.

Das Überweisungsrecht kann von Bedeutung sein, wenn erst die Verhandlung im Gemeinderat die Notwendigkeit der Vorberatung deutlich macht oder die Erörterung im Gemeinderat ergibt, dass die Vorberatung nicht ausreichend war, weil sich neue Gesichtspunkte ergeben haben.

Die Beratungen im Zusammenhang mit dem Kauf des Hangars als Veranstaltungsstätte der Stadt Crailsheim in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.07.2020 haben jedoch gezeigt, dass das Recht auf Überweisung von Anträgen zur Vorberatung aufgrund des niedrigen Quorums auch zu Nachteilen führen kann. Wäre das notwendige Quorum in diesem Fall erreicht worden, hätte dies dazu geführt, dass eine mehrheitlich gewünschte Entscheidung durch eine Minderheit nicht nur verzögert, sondern sogar verhindert worden wäre.

Da die Vorberatung in den Ausschüssen in Crailsheim ohnehin die Regel ist, von der nur im Ausnahmefall abgewichen wird, ist die Verwaltung der Ansicht, dass die Überweisung von Anträgen zur Vorberatung durch das Gesamtgremium mit einfacher Mehrheit und nicht durch eine Minderheit getroffen werden sollte. Um dies zu erreichen, müsste § 7 Abs. 3 Satz 2 aus der Hauptsatzung gestrichen werden. § 7 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung deckt sich mit § 39 Abs. 4 Satz 1 der GemO und könnte als Hinweis auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Vorberatung in den Ausschüssen stehen bleiben. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung hätte dann folgenden Wortlaut: „Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden.“

Für die Änderung der Hauptsatzung ist nach § 4 Abs. 2 GemO die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats (23 Stimmen) erforderlich.

Dezernat I

Ressort Verwaltung

Sitzungsvorlage 2020/281



CRAILSHEIM

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, die Minderheitenregelung in Bezug auf die Überweisung von Anträgen zur Vorberatung an die beschließenden Ausschüsse aus der Hauptsatzung zu streichen, mit dem Ziel, diese Entscheidung dem Gesamtgremium zuzuweisen.